

5. / II. 1917

Stellung von Transportmitteln. Nach einer sofort in Kraft tretenden Bekanntmachung des Oberbefehlshabers in den Marken haben die Gemeindevorstände sich dauernd darüber unterrichtet zu halten, welche Bestände an ständig unbenutzten Lastwagen (nicht Möbelwagen) und Zugpferden, die nicht oder nur während eines Teiles des Tages für kriegswirtschaftliche Zwecke beschäftigt werden, innerhalb des Gemeindebezirks vorhanden sind. Ueber die vorhandenen Bestände haben die Gemeindevorstände der Kriegsamtsstelle in den Marken in Berlin oder den von ihr bestimmten behördlichen Stellen auf Verlangen jederzeit Auskunft zu erteilen. Diesen wie der Kriegsamtsstelle sind die verfügbaren Transportmittel von den Gemeinden zum Transport von Gütern, die für die Kriegswirtschaft einschließlich der Lebensmittelversorgung notwendig sind, sowie zu allen Transporten, die zwecks Erhaltung der Leistungsfähigkeit der Eisenbahnen sofort bewirkt werden müssen, auf Anfordern nach Maßgabe des Kriegsleistungs-

gesetzes gegen Entgelt zur Verfügung zu stellen. Mit den Gespannen sind Gespannführer zu stellen. — Wagen- und Pferdebesitzer, die sich ohne berechtigten Grund weigern, ihre Wagen oder Pferde zur Verfügung zu stellen, werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, bei Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.